



Strafrechtliche
Assessorklausuren
Kurs Berlin
9. Woche

Einführung

A. Kursaufbau:

4 Wochen StA-Klausur

3 Wochen Schriftsatz- und Plädoyerklausur

4 Wochen Revision

8. Woche: Überblick, Zulässigkeit der Revision und
Verfahrenshindernisse

9. Woche: Absolute Revisionsgründe

Begründetheit der Revision:

1. Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse

2. Verfahrensrüge

- a) Verstoß
- b) Revisibilität
- c) Beweisbarkeit
- d) „Beruhen“

3. Sachrüge

(Fehler beim Schuldspruch (materielles Recht), Fehler bei der Strafzumessung, Fehler bei der Beweiswürdigung)

Verfahrensrüge

Der grundsätzliche Aufbau kann flexibel gestaltet werden.

Es empfiehlt sich zuerst die möglichen absoluten Revisionsgründe (§ 338 Nr. 1 - 7 StPO) zu prüfen (nach der Reihenfolge) und anschließend auf die relativen Revisionsgründe einzugehen.

Heute bilden die absoluten Revisionsgründe den Schwerpunkt. Dabei sind alle Nummern examensrelevant!

Fälle zu den absoluten Revisionsgründen:

Fall 1

→ § 338 Nr. 1 StPO iVm § 21g GVG

→ Schlafender Richter ist wie nicht anwesender Richter

→ Aber kein längerer Zeitraum; deshalb hier (-)

=> Rev. (-)

(Beachte bei § 338 Nr. 1 StPO die Präklusion)

Fall 2

→ § 338 Nr. 3 StPO iVm § 24 StPO

→ Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen?

- Hier Ablehnungsgesuch als unzulässig verworfen
- Grund nach § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO: Kein Grund angegeben bzw. Begründung völlig ungeeignet?
 - Nein, Ablehnungsgesuch nachvollziehbar
- Daher kein Grund nach § 26a StPO, d.h. keine Unzulässigkeit
- Folge: Wenn keine Willkür, dann Sachprüfung
 - Willkür: (-), Sicht des Gerichts auch verständlich
 - Sachprüfung: Befangen?
 - (-), da Richter allg. Hinweis erteilt und „Konjunktivformulierung“ gewählt hat

=> Rev. (-)

Fall 3

→ § 338 Nr. 4 StPO iVm § 16 StPO

→ Verstoß (+), da keine örtliche Zuständigkeit nach §§ 7 ff StPO

→ Aber nicht revisibel, da präkludiert, vgl. § 16 S. 3 StPO

=> Rev. (-)

Fall 4

→ § 338 Nr. 5 StPO iVm § 140 StPO

→ Fall der notwendigen Verteidigung?

→ Anklage: Vergehen

- **Kein gerichtlicher Hinweis auf Verbrechen**
- **Verurteilung nur wegen Vergehen**
- **Kein Fall einer notwendigen Verteidigung**
(unerheblich, dass tatsächlich Verbrechen vorlag)

=> Rev. (-)

Fall 5

- **§ 338 Nr. 5 StPO iVm § 140 StPO**

Verstoß (+), da jetzt § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO das Schöffengericht ausdrücklich erwähnt

=> Rev. (+)

Fall 6

- § 338 Nr. 5 StPO iVm § 140 StPO
 - § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO (+)
 - Aber allg. Zeugenbelehrung ist kein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung

=> Rev. (-)

Fall 7

- § 338 Nr. 5 StPO iVm § 226 StPO
 - StA durch O vertreten?
 - (-), Amtsanwälte können nicht vor dem LG vertreten, vgl. § 142 Abs. 1 Nr. 2 GVG

=> Rev. (+)

Fall 8

→ § 338 Nr. 5 StPO iVm § 230 Abs. 1 StPO

→ Ausnahme nach § 231 Abs. 2 StPO?

→ Dafür muss das Entfernen eigenmächtig erfolgt sein

→ Hier Schwindel und Übelkeit - wie Erkrankung zu behandeln - nicht eigenmächtig

→ Ausn. nach § 231 Abs. 2 StPO (-)

=> Rev. (+)

Fall 9

→ § 338 Nr. 5 StPO iVm § 230 Abs. 1 StPO

→ Ausnahme nach § 247 S. 1 StPO?

- Vss. von § 247 S. 1 StPO (+)
- Aber erstreckt sich nicht auf die Inaugenscheinnahme des Messers

=> Rev. (+)

Fall 10

- § 338 Nr. 6 StPO iVm § 169 GVG
 - Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz bei Bitte?
 - (+), da alle Zuschauer, sich entfernen sollten, wäre das nur nach § 174 GVG zulässig gewesen

=> Rev. (+)

Fall 11

- § 338 Nr. 6 StPO iVm § 169 GVG
- Ausnahme nach § 177 GVG?
- (-), da dafür zunächst eine AO hätte ergehen müssen,
der nicht Folge geleistet wird

=> Rev. (+)

Fall 12

- § 338 Nr. 7 StPO iVm § 275 StPO
- 5-Wochenfrist (§ 275 Abs. 1 S. 2) überschritten
- Aber § 274 Abs. 1 S. 4 StPO: Hier nicht voraussehbarer
Umstand und Gericht deshalb gehindert

=> Rev. (-)

Fall 10:

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

(+), nach § 333 StPO

II. Berechtigung

(+), RA Seiber nach § 297 StPO

III. Beschwer

(+), da zu einer Freiheitsstrafe verurteilt

IV. Form- und fristgerechte Einlegung, § 341 StPO

→ Fristbeginn: Verkündung → am 4.10.

→ Dann Fristablauf am 11.10. um 24.00 Uhr

V. Form- und fristgerechte Begründung

Die Revision muss innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einlegungsfrist begründet werden.

=> Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit

I. Verfahrenshindernisse

1. Fehlender Strafantrag

→ § 185 StGB ist ein absolutes Antragsdelikt, § 194 StGB

→ Antragsberechtigt ist der Verletzte (§ 77 Abs. 1 StGB);
bei dessen Tod der Ehepartner §§ 77 Abs. 2, 194 Abs. 1
S. 5 StGB

→ Aber nicht gegen den Willen des Verletzten, § 77 Abs. 2
S. 4 StGB

=> Kein wirksamer Strafantrag

2. Fehlende sachliche Zuständigkeit

→ Landgericht zuständig?

→ Fraglich, weil u.U. nur einfacher Raub

→ Aber § 269 StPO und wegen der Unklarheit auch keine Willkür

=> Sachliche Zuständigkeit (+)

II. Verfahrensrüge

1. § 338 Nr. 1 StPO iVm § 21g GVG

- Vorschriftswidrige Besetzung (+)
(Anders bei Urlaub, Krankheit, dienstl. Abordnung)
- Aber präkludiert, §§ 222a, 222b StPO

=> Rev. (-)

2. § 338 Nr. 5 StPO iVm §§ 140 Abs. 1 StPO

- Notwendige Verteidigung (+), § 140 Abs. 1 Nr. 1, 2 StPO
- Abwesenheit (+), da als Zeuge vernommen und keine „Doppelfunktion“ möglich

=> Rev. (+)

3. § 55 StPO

Kein Verstoß, da Gruber und Müller bereits rechtskräftig verurteilt (i.Ü. nicht revisibel)

4. § 258 Abs. 2, 2. HS StPO

→ Verstoß (+), da letztes Wort nicht nochmal erteilt

→ Beruhen...(+)

=> Rev. (+)

III. Sachrüge

1. Fehler bei der Beweiswürdigung

→ Verstoß gegen „in-dubio-pro-reo-Grds?

→ (-), da das Gericht keine Zweifel hatte

2. Fehler beim Schuldspruch

a) §§ 153, 26 StGB

(-), kein Vorsatz (nicht als Minus in anderem Vorsatz enthalten)

b) § 160 Abs. 1 StGB

→ TE: (+), uneidliche Falschaussage der Frau Gruber

→ TH: Verleiten?

→ Problem: G war bösgläubig - Str...h.M. (+)

→ Vorsatz (+)

=> § 160 Abs. 1 StGB (+)

c) §§ 258 Abs. 1, 4, 22, 23 Abs. 1 StGB...(+)

d) § 185 StGB (+)

e) §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 Nr. 1, 3 StGB (+)

→ GTB (+)

→ QTB

→ § 250 Abs. 2 Nr. 1, 3...(-), da jedenfalls keine
überschießende Innentendenz mehr

→ § 250 Abs.1 Nr. 1a (+)

=> §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB (+)

f) §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB (+)

g) § 221 Abs. 1 StGB (-), da keine konkrete Gefährdung

h) § 323c Abs. 1 StGB (-), Hilfeleistung nicht erforderlich

=> Die Revision ist begründet.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Hier ist wegen des fehlenden Strafantrages nach der Aufhebung eine (Teil-)Einstellung zu beantragen und im Übrigen die Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung

D. Antrag

Ende

